

Lesefassung mit markierten Änderungen

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Aschersleben GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aschersleben.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Erfüllung anderer Versorgungsaufgaben, die Erfüllung von Entsorgungsaufgaben und andere kommunale Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen.
3. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
4. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung des technischen und sozialen Standards, der Belange des Umweltschutzes und des Gebotes einer sicheren und preiswerten Versorgungswirtschaft geführt.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.094.000,00 € (in Worten: drei Millionen vierundneunzigtausend EURO).
2. Hiervon halten
 - a) Stadt Aschersleben
eine Stammeinlage in Höhe von 2.011.100,00 € (in Worten: zwei Millionen elftausendeinhundert EURO) und
 - b) envia Mitteldeutsche Energie AG
eine Stammeinlage von 1.082.900,00 € (in Worten: eine Millionzweiundachtzigtausendneunhundert EURO).

§ 4 Erbringung von Stammeinlagen

Das Stammkapital ist in Höhe von insgesamt 3.094. 000, 00 € erbracht.

§ 5 Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung

1. Die Gesellschafter können jederzeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Gesellschafter, mit deren Zustimmung eine Erhöhung beschlossen wurde, sind zur Ausübung ihres Übernahmrechtes verpflichtet, wenn der Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung enthält.
2. Die Gesellschafter können jederzeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihre durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit darüber nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht der Aufsichtsrat zu entscheiden hat. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- 2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Stammkapitals;
 - b) Feststellungen des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
 - c) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung;
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - e) Festsetzung der Auslagenpauschale für Aufsichtsratsmitglieder;
 - f) Verfügung, Abtretung, Verpfändung von Geschäftsanteilen;
 - g) Ausübung von Stimmrechten in Organen von verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungsgesellschaften bezüglich der in den vorstehenden Buchst. a) bis f) geregelten Gegenstände. Dies gilt auch, sofern die Geschäftsführung das Stimmrecht durch einen Dritten ausüben lässt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 8

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst, wobei für die Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG das Schriftformerfordernis auch durch Telefax gewahrt werden kann. Bei Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG hat die Geschäftsführung unverzüglich allen Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen bei

Erfordernis oder auf Verlangen eines Gesellschafters gem. § 50 Abs. 1 GmbHG.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung bis zum Schluss der Gesellschafterversammlung erhoben wird.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.

Dies gilt nicht, soweit die Änderungen die Regelungen nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages betreffen, soweit das räumliche Tätigkeitsgebiet der Stadtwerke in Bezug auf die Versorgung mit elektrischer Energie betroffen ist. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

5. Je 100 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
6. In der Gesellschafterversammlung sowie bei Beschlussfassungen außerhalb der Gesellschafterversammlung können sich die Gesellschafter durch Mitarbeiter der Gesellschafter, vorrangig durch Mitarbeiter, die ihnen als Organe oder leitende Mitarbeiter angehören oder durch Personen, die einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Beruf angehören, vertreten oder Beistand leisten lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
7. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung steht dem Gesellschafter zu § 3 Abs. 2 a) zu. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
8. Der Vorsitzende hat, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, für eine ordnungsgemäße Niederschrift über die gefassten Beschlüsse zu sorgen und die unverzügliche Zustellung der von ihm gezeichneten Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.
9. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt wird.
10. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von zwei

Monaten nach Zugang der Niederschrift gem. Abs. 8 bzw. nach Zugang der schriftlichen Bestätigung im Falle des Abs. 1 Satz 2 angefochten werden. Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail, Computerfax, Telefax, Brief) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die erforderlichen Beschlussvorschläge und die Sitzungsunterlagen sind der Einladung mit beizufügen.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung (z.B. Tag der Aufgabe zur Post) und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.

§ 10

Anwendung aktienrechtlicher Bestimmungen

Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben ist geborenes Mitglied im Aufsichtsrat. Die Vertretung des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat richtet sich nach § 131 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA). Als Vertreter des Oberbürgermeisters werden gewählte Vertreter nach § 67 KVG LSA oder mit der regelmäßigen Bearbeitung von Beteiligungsangelegenheiten betraute und entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Stadt Aschersleben bevollmächtigt. Die Stadt Aschersleben benennt 4 weitere Mitglieder, die envia Mitteldeutsche Energie AG benennt 2 Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafter wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben im Aufsichtsrat endet mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
2. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für 5 volle Geschäftsjahre bestellt. Sie bleiben so lange in ihrem Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind. Jedes

Aufsichtsratsmitglied kann vorzeitig durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

3. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt des Vorsitzenden steht dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben zu. Die envia Mitteldeutsche Energie AG bestimmt aus dem Kreis der von ihr benannten und durch die Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Widerruf der Bestellung als Aufsichtsrat und Niederlegung des Mandats

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung als Aufsichtsrat jederzeit widerrufen, der Bestellte sein Mandat jederzeit niederlegen. Die Erklärung ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich abzugeben.
2. Ein Aufsichtsratsmitglied ist vor Ablauf seiner Amtszeit abuberufen, wenn der für dieses Aufsichtsratsmitglied vorschlagsberechtigte Gesellschafter dies verlangt. Die Abberufung darf von dem oder den anderen Gesellschaftern nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt zu den Aufsichtsratssitzungen ein. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung anberaumen. Im Übrigen gilt für die Einberufung § 9 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gem. Abs. 4. vertreten sind. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht anwesend, benennen die Anwesenden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Leiter der Sitzung.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so gilt § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Die Beschlüsse werden - soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag, nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates über Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die die Gesellschafter betreffen, sind die von diesen bestellten Aufsichtsratsmitgliedern in jedem Fall berechtigt mitzustimmen.

Die Geschäfte gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und Abs. 2 Satz 2 bzw. § 16 Abs. 1 Ziff. 1; 2; 4; 5; 7; 8; 9; 10, 13, 14 und Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Soweit Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 den Bezug von elektrischer Energie betreffen, bleibt es bei dem Erfordernis der einfachen Mehrheit.

Die Vertreter der envia Mitteldeutsche Energie AG dürfen - soweit eine entsprechende Bindung rechtlich zulässig ist - ihre Stimmrechte bei Beschlüssen über Geschäfte nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 im Hinblick auf Konzessions- und Demarkationsverträge für Elektrizität sowie nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 7, 9 und 10 nicht so ausüben, dass dadurch eine vom kommunalen Partner beabsichtigte Gebietserweiterung der Versorgungstätigkeit der Gesellschaft mit Elektrizität über die Stadtgrenze hinaus oder ein von ihm beabsichtigter Aufbau von Eigenerzeugungsanlagen für Elektrizität behindert wird, soweit die entsprechenden Vorhaben nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Kommunalrechtes und des Energiewirtschaftsrechtes, verstoßen.

Sie dürfen unter der Voraussetzung des vorangegangenen Satzes ihr Stimmrecht auch weiterhin nicht gegen die Festsetzung von Tarifpreisen und Sondervertragsregelungen für Elektrizität (Beschlüsse über Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Ziff. 13) ausüben, wenn diese günstiger als die im Umland gültigen sein sollten.

Enthalten sich die von der envia Mitteldeutsche Energie AG entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unter Berufung auf vorgenannte Regelung der Stimme, werden für die Berechnung der erforderlichen Mehrheit die Stimmen dieser Mitglieder des Aufsichtsrates nicht mitgezählt.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Im Falle der Vertreterregelung nach § 11 Abs.1 Satz 4 ist der Vertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, bis zu 5 Gäste ohne Stimm- und Rederechte zur Sitzung des Aufsichtsrates zuzulassen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

6. Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Verfahren ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 14 Vertretung des Aufsichtsrates

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäfte sowie die Geschäfte, die ihm durch die Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Dies sind insbesondere:
 1. Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
 2. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 3. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Berufung bzw. Abberufung von Geschäftsführern.
2. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegen Gestaltung, Abschluss und Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen. Kann insoweit zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter keine Einigung erzielt werden, entscheidet durch Beschlussfassung der Aufsichtsrat.

§ 16 Zustimmung des Aufsichtsrates

1. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - (1) Geschäfte mit Wirkung für das Vermögen der Gesellschaft, sofern deren Werte im Einzelfall 50.000,00 € übersteigen, insbesondere der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - (2) Investitionen, deren Werte im Einzelfall 50.000,00 € übersteigen, soweit sie nicht im Investitionsplan genehmigt sind,
 - (3) Abschluss und wesentliche Änderungen von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt 25.000,00 € übersteigt,
 - (4) Abschluss und wesentliche Änderung von Verträgen über den Bezug von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme und von Konzessionsverträgen sowie die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen,
 - (5) Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten sowie die Hergabe von Darlehen über mehr als 50.000,00 €, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - (6) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen,
 - (7) Genehmigung von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;

- (8) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einer als Tochterunternehmen der Gesellschaft bestehenden Bädergesellschaft,
- (9) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind, es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,00 € vorgesehen sind,
- (10) Übernahme neuer Aufgaben, Erwerb, Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Beteiligungen,
- (11) Bestellung von Prokuristen,
- (12) Abschluss und Änderung von Tarifverträgen,
- (13) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen, Grundzüge der Sondervertragsregelungen,
- (14) Ausübung von Stimmrechten in Organen von verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungsgesellschaften bezüglich der in den vorstehenden Ziff. (1) bis (13) und im § 15 Abs. 1 geregelten Gegenstände sowie bei Beschlussfassungen über die Feststellung, Erweiterung oder Einschränkung des in den Gesellschaftsverträgen der verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungsgesellschaften festgelegten Kreises der zustimmungspflichtigen Geschäfte. Dies gilt auch, sofern die Geschäftsführung das Stimmrecht durch einen Dritten ausüben lässt.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Verträge über den Bezug von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme nach vorstehender Ziff. (4) unter bestimmten Voraussetzungen und/oder bis zu einer bestimmten Wertgrenze vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Geschäftsführer nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- 2. Die Rechte der Gesellschafterversammlung nach vorstehendem § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 17 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Auslagenpauschale, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 18 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einer oder mehrere von ihnen die Gesellschaft allein vertreten können. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) ganz oder teilweise befreit werden. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder wird, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.
5. Die Geschäftsführung gibt sich, sofern sie aus mehreren Geschäftsführern besteht, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 19 Wirtschaftsplan; Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen ausweist, hierauf jedoch nicht beschränkt ist.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und anschließend von dem durch den Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 20

Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung von Gewinn-/ Verlustvorträgen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.
2. Die Gesellschafterversammlung kann eine andere Ergebnisverwendung beschließen.

§ 21

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2016 durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von dem (den) verbleibenden Gesellschafter(n) fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht mit allen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters beschließt.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

4. Der (Die) verbleibende(n) Gesellschafter ist (sind) zur Übernahme der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters verpflichtet, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung der Gesellschaft gem. Abs. 3 beschließt.

Zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung kann (können) der (die) verbleibende(n) Gesellschafter mit Einstimmigkeit die unmittelbar wirkende Zwangsabtretung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters an sich im Verhältnis ihrer Anteile oder in einem anderen Verhältnis, an einzelne von ihnen oder an einen oder mehrere Dritte beschließen.

5. Für die Ermittlung, Fälligkeit und Zahlung der Abfindung des kündigenden Gesellschafters gilt § 24 entsprechend.

§ 22

Verfügung über Geschäftsanteile; Andienungspflicht; Vorkaufsrecht

1. Die Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen und jede andere Verfügung und/oder in Bezug auf die Geschäftsanteile und/oder damit zusammenhängender Rechte und Ansprüche (insbesondere die Einbringung in andere Gesellschaften und/oder einzelkaufmännische Unternehmen, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen und/oder Begründung von Treuhandverhältnissen oder sonstigen Belastungen von Geschäftsanteilen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Diese Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
2. Das Erfordernis der Zustimmung gem. Abs. 1 gilt nicht bei Verfügungen zu Gunsten eines Unternehmens, an dem der verfügende Gesellschafter direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals hält oder das seinerseits direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält oder dessen stimmberechtigtes Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich von einem Unternehmen gehalten wird, das direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält.

Jedoch muss in diesen Fällen eine Verpflichtung des durch die Verfügung begünstigten Unternehmens vorgesehen sein, bei Beendigung der Mehrheitsbeteiligung das durch die Verfügung erworbene Recht auf den verfügenden Gesellschafter zurückzuübertragen.

Wenn entgegen dieser Regelung das betreffende Recht nicht mehr einem Unternehmen i.S. des Satzes (1) gehört und auch keine Rückübertragung auf ein solches Unternehmen erfolgt, kann der betroffene Geschäftsanteil bzw. Teile hiervon eingezogen werden. Hierfür gilt § 23 Abs. 2 lit. a).

Im Übrigen steht der verfügende Gesellschafter für die Erfüllung der sich aus dem Gesellschafterverhältnis ergebenden Pflichten des vergebungsbegünstigten Unternehmens gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern ein.

3. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, so hat er diesen zunächst seinen Mitgesellschaftern anzubieten, die jeweils im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zur Übernahme berechtigt sind.
 - a) Die jeweilige Beteiligung eines Gesellschafters kann nur im Ganzen und einschließlich aller Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte angeboten werden. Das Angebot hat zu einem angemessenen Preis zu erfolgen und muss auf Geld lauten.
 - b) Jeder zur Übernahme berechtigte Gesellschafter kann das Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen oder seinerseits einen Dritten zur Übernahme benennen. Nimmt ein Gesellschafter das Angebot nicht an, so sind die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat berechtigt, das Angebot auch insoweit anzunehmen bzw. einen Dritten zur Übernahme zu benennen.

- c) Das Angebot gilt nur dann als angenommen, wenn es sich insgesamt auf die von dem veräußerungswilligen Gesellschafter angebotene Beteiligung bezieht. Im Falle der Annahme ist der anbietende Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich den oder die entsprechenden Kauf- und Abtretungsverträge mit den übrigen Gesellschaftern bzw. den von diesen zur Übernahme benannten Dritten abzuschließen.
- d) Der Kaufpreis ist in zwei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist fällig und zahlbar Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils.

Der Restkaufpreis ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten fälligen Rate zu begleichen. Die übernehmenden Gesellschafter bzw. Dritten sind berechtigt, den Kaufpreis ganz oder teilweise früher zu zahlen. Zur Sicherstellung des Kaufpreises sind sie nicht verpflichtet.

- e) Soweit das Angebot nicht angenommen wird, ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, seine Beteiligung vorbehaltlich des Zustimmungserfordernisses gem. vorstehendem Abs. 1 und vorbehaltlich des Vorkaufsrechtes gem. nachfolgendem Abs. 4 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Fristen gem. vorstehendem lit. b) frei zu veräußern. Eine Veräußerung unter Bestellung eines Nießbrauchs oder ähnlicher Rechte und Ansprüche für den anbietenden Gesellschafter oder eine Veräußerung zusammen mit anderen Gegenständen und/oder Rechten ist indes ausgeschlossen. Eine freie Veräußerung ist ferner nur gegen Leistung in Geld zulässig und nicht zu Bedingungen, die günstiger sind als das von dem anbietenden Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern unterbreitete Angebot. Nach Ablauf der sechs Monate ist der anbietende Gesellschafter verpflichtet, die Beteiligung vor einer weiteren Veräußerung den anderen Gesellschaftern nach vorstehenden Bestimmungen erneut anzubieten.
4. Unbeschadet der vorstehenden Andienungspflichten haben bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ein Vorkaufsrecht mit der Maßgabe, auch einen Dritten zur Übernahme der Geschäftsanteile benennen zu können. Der veräußernde Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen vorkaufsberechtigten Mitgesellschaftern durch Übersendung des geschlossenen Kaufvertrages schriftlich mitzuteilen.

Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Zugang der vollständigen, vom veräußernden Gesellschafter zu übersendenden Unterlagen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden.

Jeder vorkaufsberechtigte Gesellschafter kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen vorkaufsberechtigten Gesellschafter zu, der sein Vorkaufsrecht zuerst ausgeübt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der vorkaufsberechtigte Gesellschafter berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen. Weiterhin gelten diese Bestimmungen entsprechend für den Fall einer Übertragung von Bezugsrechten auf neue Geschäftsanteile bei Kapitalerhöhungen.

5. Nehmen die Gesellschafter das Angebot eines veräußerungswilligen Gesellschafters nicht an und üben sie auch das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht aus, so sind sie verpflichtet, der Veräußerung der Geschäftsanteile zuzustimmen. Das gilt nicht, wenn der veräußernde Gesellschafter die vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht vollständig eingehalten hat.
6. Verstößt ein Gesellschafter gegen die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 5, so kann (können) sein(e) Geschäftsanteil(e) jederzeit eingezogen werden.

§ 23

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist jederzeit mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters oder Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig,
 - a) in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 22 Abs. 6, oder
 - b) wenn der Geschäftsanteil oder Teile hiervon von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie hierin vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird; oder
 - c) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat; oder
 - d) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 - e) wenn ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft anders als nach § 21 erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

§ 24 Vergütung für Geschäftsanteile

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gem. § 21 aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil gem. § 23 eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert wird in Ansatz gebracht.
3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB , mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung.
4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 25 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen oder Personen, die einem Gesellschafter nahe stehen, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Geschäftsführung den Vorteil von der begünstigten Partei zurückzuverlangen und den Anspruch - soweit gesetzlich zulässig - in die Jahresbilanz einzustellen.

§ 26 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die

Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt wird.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.